

Satzung

§ 1 NAME UND SITZ

1. Der Verein führt ab dem 01.07.2011 den Namen

Budo - Sport - Club Taunusstein e. V.

2. Der Verein geht aus dem am 07. November 2002 gegründeten Verein Judo-Club Taunusstein e.V. hervor und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen.
2. Er hat seinen Sitz in Taunusstein.

§ 2 ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein verfolgt die Förderung des Sports, insbesondere des Budosports.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen
 - b) die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen
 - c) Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT IN DEN VERBÄNDEN

1. Der Verein ist Mitglied im:
 - a) Landessportbund Hessen e. V. und den Landes- und Bundesfachverbände, die im Budo-Sport-Club als selbstständige Sportarten betrieben werden.

Eine Mitgliedschaft in weiteren Verbänden kann hinzutreten, sofern diese im Deutschen Sportbund bzw. im Landessportbund Hessen organisiert sind.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
2. Die Anerkennung der Vereinsatzung ist Voraussetzung für den Beitritt zum Verein.
3. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen.
4. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
5. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Aufnahme ist rechtswirksam durch Übersendung einer Bestätigung.
6. Mit der Abgabe der Beitrittserklärung beginnt die Mitgliedschaft. Innerhalb von zwei Monaten kann der Vorstand die Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen ablehnen.
7. Bei der Aufnahme wird eine einmalige Aufnahmegebühr fällig, deren Höhe vom Vorstand zu beschließen ist.
8. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest.
9. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderquartals zulässig und spätestens sechs Wochen zuvor zu erklären ist;
 - b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied drei Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat;
 - c) durch Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekanntzugeben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet;
 - d) durch Tod des Mitglieds.
9. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht mehr weitergetragen werden.
10. Aufnahme und Ausschluss werden durch den Vorstand entschieden.
11. Vorstand und Haupttrainer sind vom Mitgliedsbeitrag befreit solange sie ihr Amt ausüben.

§ 5 DATENSCHUTZ

Personenbezogene Daten über Mitglieder und ehemalige Mitglieder dürfen nur zur Erfüllung von satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins gesammelt, genutzt und ausgewertet werden.

§ 6 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den sechs ersten Monaten des Kalenderjahres stattfinden.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich zu erfolgen.
4. Die Tagesordnung soll enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Neuwahl des Vorstandes
 - e) Wahl von zwei Kassenprüfern
 - f) Anträge
 - g) Verschiedenes
5. Der Präsident oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
6. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
7. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
8. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen zählen nicht mit.
9. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
10. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20 % der

Mitglieder. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen.

§ 8 Vereinsämter / Vorstand

Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können pro Jahr nach rechtlicher Vorgaben gemäß § 3 Nr. 26a EStG die hierfür jeweils gültige Ehrenamtspauschale gezahlt oder ein hauptamtlicher Geschäftsführer und/oder Hilfspersonal für Büro- und Sportanlagen bestellt werden.

1. Der Vorstand besteht aus:
 - Präsident / in
 - Vizepräsident / in - Geschäftsführung
 - Vizepräsident / in - Finanzen
 - Vizepräsident / in - Organisation
 - Schriftführer / in
 - Pressewart / in
 - Jugendwart / in
 - Abteilungsleiter / in Judo
 - Abteilungsleiter / in Ju-Jutsu
 - Abteilungsleiter / in Pekiti-Tirsia Kali
2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
 - Präsident / in
 - Vizepräsident / in – Geschäftsführung
 - Vizepräsident / in – Finanzen
 - Vizepräsident / in - Organisation

Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für zwei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.
Wenn ein Vorstandsamt nicht besetzt werden kann, so kann es in Personalunion von einem anderen Vorstandsmitglied übernommen werden.
5. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

§ 9 Mehrspartenverein

Der Verein ist ein Mehrspartenverein. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vorstandes gegründet. Der Beschluss ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen. Die Abteilungsleitungen obliegen dem Vorstand oder den zu bestimmenden Abteilungsleiterinnen / Abteilungsleitern

§ 10 ORDUNGEN

1. Der Vorstand beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung und eine Finanzordnung des Vereins.
2. Außerdem sind Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Fachverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
3. Die unter 1. und 3. aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 11 AUFLÖSUNGSBESTIMMUNG

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen, soweit es die eingezahlten Darlehen der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, zu Teilen an den Hessischen Judo-Verband und Hessischen Ju-Jitsu Verband, ersatzweise an den Landessportbund Hessen e. V. oder ersatzweise an die Stadt Taunusstein, mit der Maßgabe, dass es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden ist.

§ 12 GESCHÄFTSJAHR UND GERICHTSSTAND

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Gerichtsstand ist Bad Schwalbach.

Die vorstehende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung vom

01. März 2018 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

.....
Bert Gemmerich
-Präsident-

.....
Hildegard Gemmerich
- Vizepräsidentin -
Geschäftsführung